

Teilnahmebedingungen für Aussteller Schimmelpilzkonferenz 2026, Holiday Inn Berlin

1. Veranstalter und Veranstaltungsart, Auf- und Abbauezeiten

Veranstalter der Schimmelpilzkonferenz 2026 (nachfolgend: Veranstaltung) ist die RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG, Stolberger Straße 84, 50933 Köln, Telefon: 0221 5497-0, Mail: red.bauenimbestand@rudolf-mueller.de.

Die Veranstaltung findet am 17. März 2026 im Holiday Inn Berlin Airport Conference Centre statt.

Der Auf- und Abbau von Fachschauständen für Aussteller erfolgt zu festgelegten Zeiten, die separat kommuniziert werden. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig.

2. Anmeldung, Zulassung, Standflächenzuteilung

Ein Vertrag mit dem Veranstalter (Ausstellungsvertrag) kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung) zustande. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich ein solcher nicht aus dem Gesetz ergibt.

In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit beachtet. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht jedoch nicht. Dies gilt auch für vom Aussteller gewünschte Konkurrenzausschlüsse. Der Veranstalter teilt dem Aussteller die ihm zugeteilte Standfläche spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit. Bis zur Entscheidung des Veranstalters über die Zulassung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

3. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Veranstalter stellt dem Aussteller die Standflächenmiete und – bei entsprechender Buchung – weitere vereinbarte Leistungen (z.B. gebuchte Medienpakete) zusammen in Rechnung.

4. Versicherung, Bewachung, Standbesetzung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein.

5. Vorgaben für den Standbau und die Standgestaltung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheits- und Ausstellungsbestimmungen der Veranstaltungslocation.

6. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt. Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur gestattet im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringangebote.

7. Fotografien, Filmaufnahmen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter Fotos und Filmaufnahmen von seinem Stand, den dort ausgestellten Gegenständen und Marken fertigt und zum Zwecke der Werbung und zur Berichterstattung über die Veranstaltung sowie für entsprechende Pressemitteilungen in sämtlichen Medien des Veranstalters und/oder Dritter veröffentlicht. Mit seiner Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass er im Rahmen der Präsenzveranstaltung in Bild und /oder Wort aufgenommen und die Aufzeichnungen seiner Person ohne Anspruch auf Vergütung auf Internetseiten und/oder Zeitschriften des Veranstalters und Dritter zum Zwecke der Berichterstattung und Werbung für die besuchte Veranstaltung gegebenenfalls veröffentlicht werden.

Im Zuge möglicher Bild- und/oder Tonaufnahmen während der Veranstaltung verpflichtet sich der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und Repräsentanten über die Möglichkeit von Aufnahmen ebenfalls zuvor in Kenntnis gesetzt werden sowie sicherzustellen, dass diese im Falle des Verbleibs am Stand bzw. bei der Veranstaltung mit der Aufnahme mit der Möglichkeit, in Bild und/oder Wort aufgenommen zu werden, einverstanden sind. Die Aufzeichnung der Personen (auch ausschnittsweise, in geschnittener, gekürzter und vertonter Fassung) kann zum Zwecke der Werbung und für die Berichterstattung über die Veranstaltung sowie für entsprechende Pressemeldungen gesendet, veröffentlicht bzw. im Internet auf eigenen Plattformen des Veranstalters und/oder Dritter öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Veranstalter wird bei Aufnahmen ebenfalls entsprechende Hinweise erteilen. Mitarbeiter und Repräsentanten haben die Möglichkeit, einer Aufnahme ihrer Person zu widersprechen.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von der Veranstaltung insgesamt oder von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen und /oder zu veröffentlichen.

8. Urheberrechte

Sämtliche Präsentationen und sonstigen Begleitmaterialien der Veranstaltungen des Veranstalters sind urheberrechtlich geschützt und dürfen außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des Veranstalters vervielfältigt und verbreitet werden. Insbesondere ist die Veröffentlichung von digitalen Präsentationen oder Skripten von Veranstaltungen auf öffentlich zugänglichen Internetseiten untersagt.

9. Kundenservice

Das Auslegen und Verteilen von Werbemitteln jeglicher Art ist in den Veranstaltungsräumlichkeiten, sowie auf dem gesamten Veranstaltungsaußengelände (inkl. Parkplatz, Ein- und Ausgänge, etc.) ausschließlich dem Veranstalter vorbehalten.

10. Schutzrechte Dritter

Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Wird der Aussteller darauf hingewiesen, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, ist er verpflichtet, die betreffenden Gegenstände unverzüglich vom Stand zu entfernen.

11. Rücktritt vom Ausstellungsvertrag

Tritt der Aussteller bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin vom Ausstellungsvertrag zurück, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, ist der Aussteller verpflichtet, 50% des im Ausstellungsvertrag vereinbarten Preises zu zahlen. Bei Stornierung bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist der vollständige Betrag des im Ausstellungsvertrag vereinbarten Preises zu zahlen.

12. Gewährleistung

Beanstandungen wegen etwaiger Mängel der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-tag, schriftlich mitzuteilen, damit der Veranstalter diese Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

13. Änderungsvorbehalt, Absage von Veranstaltungen

Der Veranstalter behält sich vor, Veranstaltungen wegen zu geringer Nachfrage bzw. Teilnehmerzahl oder aus sonstigen wichtigen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen (z. B. plötzliche Erkrankung des Referenten, höhere Gewalt, steigende Infektionszahlen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie, behördliche Einschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) abzusagen oder zu verschieben. Bereits vom Kunden entrichtete Teilnahmegebühren werden dem Kunden im Falle einer Absage zurückerstattet. Dies gilt nicht für bereits erbrachte Medialeistungen. Weitergehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für vom Kunden gebuchte Hotelzimmer sowie Flug- oder Bahntickets.

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Ausstellervertrag zurückzutreten.

Der Veranstalter ist berechtigt, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen oder Abweichungen vor oder während der Veranstaltung vorzunehmen, soweit diese den Nutzen der angekündigten Veranstaltung für den Kunden nicht wesentlich ändern. Der Veranstalter ist berechtigt, die vorgesehenen Referenten im Bedarfsfall (z. B. Krankheit, Unfall) durch andere, hinsichtlich des angekündigten Themas gleich qualifizierte, Personen zu ersetzen.

14. Haftung, Versicherung

Der Veranstalter haftet unbeschränkt im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen schützen, welche der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten.

15. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, Köln als Gerichtsstand für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn die Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.